

I. UNMITTELBARE BESCHEIDBESCHWERDE

I.A. VERSAMMLUNGSFREIHEIT/MEINUNGSFREIHEIT

A.A. VERSAMMLUNGSFREIHEIT

- Grundrechtssubjekt: Art 12 StGG ist ein Staatsbürgerrecht, daher kann sich Lütü nur auf Art 11 MRK stützen. (1)
- Schutzbereich: Versammlung iSd Art 11 MRK umfasst jede organisierte einmalige Vereinigung mehrerer Menschen zu einem gemeinsamen Ziel an einem bestimmten Ort. (1)
Hochhalten von Transparenten bzw das bloße Verteilen von Druckwerken alleine reicht für eine Versammlung noch nicht – wäre ein reines Mitteilen von Meinungen; kommt jedoch auf die Erörterung von Meinungen an bzw auf ein gemeinsames Wirken; Demonstranten wollen auf die Missstände aufmerksam machen und in der Folge auch beenden, d.h. nicht bloß ihre Meinung mitteilen; ist als Versammlung iSd MRK zu qualifizieren. (2)

A.B. MEINUNGSFREIHEIT

- Grundrechtssubjekt: Art 10 MRK und Art 13 StGG gewährleisten ein Jedermannsrecht (1)
- Schutzbereich: Geschützt ist eine Meinungskundgabe und der Empfang und die Weitergabe von Nachrichten oder Ideen (1)
Meinung wird kundgetan durch Verteilen von Zeitungen und dem Transparent. (1)

ZU I.A.A./A.B.

- Eingriff: Behördliche Untersagung stellt einen Eingriff dar. (1)
- Verletzung: Bescheid einer Verwaltungsbehörde verletzt Grundrecht dann, wenn er gesetzwidrig ergangen ist, wenn er sich auf ein verfassungswidriges Gesetz stützt oder wenn eine Denkmöglichkeit vorliegt (2)
VersG ist zum StGG ein Ausgestaltungsgesetz, dh jede einfachgesetzliche Verletzung des VersG ist gleichzeitig eine Grundrechtsverletzung; daraus ergibt sich die alleinige Zuständigkeit des VfGH (Feinprüfung), der VwGH hat hier keine Prüfungskompetenz gem Art 133 Z 1 B-VG. (1)
Da sich Lütü aufgrund seiner Schweizer Staatsbürgerschaft nur auf Art 11 MRK stützen kann, und diese Norm unter einem Eingriffsvorbehalt steht, besteht eine Grobprüfung seitens des VfGH und eine Feinprüfung seitens des VwGH (1)
- **Gesetzwidrigkeit**: Untersagung stützt sich auf §§ 6 iVm 8 VersG und auf die VO der Vorarlberger LReg, daher nicht gesetzwidrig ergangen (1)
- **verfassungswidriges Gesetz**:
 - ⇒ Staatsvertrag
 - Art 1 kompetenzwidrig, weil Versammlungsrecht (Bundeskompetenz Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) nicht in den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder fällt (Art 16 Abs 1 B-VG) (1)
 - nicht präjudiziell, weil durch Erfüllungsvorbehalt nicht unmittelbar anwendbar; wurde zwar angewendet, jedoch in denkmöglicher Weise, weil keine taugliche Rechtsgrundlage (1)
 - ⇒ § 1 vlbG LG
 - § 1 vlbG LG ist kompetenzwidrig, weil Versammlungsrecht eine Bundeskompetenz ist (10 Abs 1 Z 7 B-VG); keine Kompetenzerweiterung durch Art 16 Abs 4 B-VG (1)
 - § 1 vlbG LG hat einen gegenteiligen Inhalt als Art 1 des Staatsvertrages, jedoch irrelevant, weil Staatsvertrag mit Erfüllungsvorbehalt kein Prüfungsmaßstab ist (1)
 - gleichheitswidrig, aufgrund einer unsachlichen Benachteiligung von Schweizern gegenüber anderen Ausländern (1)
 - § 1 vlbG LG ist präjudiziell, weil VO sich darauf stützt (1)
 - ⇒ § 1 VO
 - vlbG LG fällt aufgrund der Kompetenzwidrigkeit weg, daher fehlt für die VO eine gesetzliche Grundlage (1)
 - § 1 VO nicht innerhalb des Wirkungsbereiches des Landes, daher kompetenzwidrig erlassen; jedenfalls war die vlbG LReg zur VO-Erlassung unzuständig, Versammlung ist eine Bundessache, daher wäre auf Landesebene die vlbG SID zuständig (1)
 - gleichheitswidrig, weil Schweizer unsachlich schlechter gestellt werden, als anderen Ausländern (1)
 - § 1 VO präjudiziell, wird in denkmöglicher Weise von der SID angewendet (1)
 - ⇒ § 8 VersG
 - § 8 VersG normiert, dass Ausländer keine Veranstalter, Ordner oder Leiter einer Versammlung sein dürfen, wenn die Versammlung öffentliche Angelegenheiten betrifft; Art 16 MRK erlaubt den Vertragsstaaten bezüglich Art 11 MRK die Beschränkung von politischen Tätigkeiten von Ausländern; Versammlungen, die keine politische Tätigkeit zum Inhalt haben, fallen nicht unter § 8 VersG (1)
 - § 8 VersG ist nicht gleichheitswidrig, weil die Differenzierung in politische und nichtpolitische Versammlungen sachlich gerechtfertigt ist (1)
- **denkmögliche Anwendung**: eine denkmögliche Anwendung liegt insbesondere vor, wenn dem Gesetz ein verfassungswidriger Inhalt unterstellt wird (1)
 - unter öffentliche Angelegenheiten sind politische Tätigkeiten zu verstehen, dh eine Beschränkung in diese Richtung wäre rechtmäßig; die Behörde hat jedoch völlig undifferenziert die Versammlung untersagt, ohne zu erwägen, ob es sich beim Protest gegen die Massentierhaltung im Bregenzer Kloster um eine politische oder nichtpolitische Versammlung handelt; die Behörde hätte aus diesem Grund nicht untersagen dürfen, weil eine verfassungskonforme Interpretation zum Ergebnis kommen muss, dass nichtpolitische Tätigkeiten nicht der Beschränkung des § 8 VersG unterliegen (1)

- auch die Zugrundelegung des Staatsvertrages stellt eine Denkmöglichkeit dar (siehe oben) (1)
- Ergebnis: Es liegt eine Verletzung des Art 10 und 11 MRK vor (1)

I.B. GLEICHHEITSSATZ

1. RassDiskrBVG

- Grundrechtssubjekt: Art 7 B-VG ist ein Staatsbürgerrecht, daher kann sich Lütü nur auf Art I RassDiskrBVG berufen. (1)
- Verletzung: Verletzt wird, wenn der Bescheid auf einem gleichheitswidrigen Gesetz beruht, dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt oder Willkür vorliegt (1)
- gleichheitswidriges Gesetz: VO/LG sind unsachlich, weil Schweizer gegenüber anderen Ausländern diskriminiert werden; es liegt eine Verletzung von Art I RassDiskrBVG vor (1)

2. Art 14 MRK

- Verletzung: Art 14 MRK wird verletzt, wenn der Genuss von Konventionsrechten nicht ohne Benachteiligung gewährleistet wird; akzessorischer Anspruch (2)
- Art 14 MRK ist verletzt, weil der Genuss der Art 10 und 11 MRK nicht ohne Benachteiligung (Schweizer werden gegenüber anderen Konventionsstaatsbürgern diskriminiert) gewährleistet wird (1)

I.C. GESETZLICHER RICHTER

- Verletzung: Verletzung liegt vor, wenn die Behörde eine ihr gesetzlich nicht zukommende Zuständigkeit in Anspruch nimmt oder in gesetzwidriger Weise ihre Zuständigkeit ablehnt und damit eine Sachentscheidung verweigert. (1)
- gem §§ 16 iVm 18 VersG entscheidet die BPD, wenn keine vorhanden die BH, in 1. Instanz, in 2. Instanz die SID (1)
- in Bregenz gibt es keine Bundespolizeidirektion (§ 1 Bundespolizeidirektionen-VO) und weil es sich auch um keine Statutarstadt handelt wäre die BH zuständig (1)
- wenn es jedoch am Sitz des LH keine BPD gibt, so ist die SID in 1. Instanz und der BM in 2. Instanz zuständig gem §§ 16 lit b iVm 18 VersG (1)
- der Bürgermeister war eine sachlich unzuständige 1. Instanz (1)
- wenn jedoch eine Behörde von Gesetzes wegen als erste und einzige Behörde zu entscheiden hat, vor ihr aber eine unzuständige Behörde eingeschritten ist und demzufolge eine Sachentscheidung der alleinigen Instanz in Form einer Berufungsbehörde erging, so wird der gesetzliche Richter nicht verletzt (2)
- in diesem Fall entscheidet die SID als Berufungsbehörde, wodurch der vorgesehene Instanzenzug gem Art 18 1. Satz VersG an den BM abgeschnitten wird; dadurch liegt eine Verkürzung des Instanzenzuges vor, die den gesetzlichen Richter verletzt (2)

II. MITTELBARE BESCHEIDBESCHWERDE

- Bescheid greift in die Meinungs- und Versammlungsfreiheit ein; ebenso in das einfachgesetzlich gewährleistete Recht auf Nichtuntersagung einer Versammlung (Lütü ist Ausländer!) (1)
- § 1 vlbG VO und § 1 vlbG LG sind rechtswidrig und präjudiziell; müssen im Wege eines Inzidentalverfahrens gem Art 139 und 140 B-VG aufgehoben werden (1)

III. ERGEBNIS

- Der VfGH hat im Wege des Inzidentalverfahrens die VO/LG wegen Rechtswidrigkeit und den Bescheid wegen Verletzung von Art 10 MRK, Art 11 MRK und Art 83 Abs 2 B-VG aufzuheben. (2)

Punkte (48)

Gesamteindruck (2)

GESAMTPUNKTEANZAHL (50)

NAME.....